

Fehlzeiten, Verständigung §45, Abmeldung

Folgende Bestimmungen werden freundlich in Erinnerung gerufen:

1. **Fehlzeiten in den Modulen:** jedem/r LehrerIn obliegt die Entscheidung, wie viel Prozent der Gesamtzeit (Anwesenheit) eines Moduls für eine Leistungsbeurteilung erforderlich sind. Wichtig ist es, alle jene- den Unterricht betreffenden- Regeln am Beginn eines jeden Semesters **allen** Studierenden mitzuteilen!
2. Eine Ausnahme bilden die fachpraktischen Module, die beim Überschreiten der **4-fachen** Wochenstundenzahl automatisch ein „Nicht beurteilt“ nach sich ziehen. Diese Module sind – wie bisher - bei einem „Nicht beurteilt“ oder einem „Nicht genügend“ **verpflichtend zu wiederholen!**
3. Der Abbruch eines Moduls ist nicht vorgesehen. Bei Ablauf von 2 Wochen unentschuldigter Abwesenheit vom Modulbesuch haben LehrerInnen den Studienkoordinator zu benachrichtigen. An den/die Studierenden ergeht durch den Studienkoordinator zeitnah die schriftliche Verständigung nach §45 SchUG-BKV mit Fristsetzung. Erfolgt innerhalb einer weiteren Woche keine Reaktion, so wird der/die Studierende abgemeldet.
4. Wurde ein beliebiges Modul bereits zum 4.Mal erfolglos („Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“) abgeschlossen, so erfolgt eine sofortige Abmeldung.
5. Eine Abmeldung erfolgt am Ende jenes Semesters, wenn nicht in diesem und im vorangegangenen Semester Module im Mindestausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen wurden.

Alfred Pleyer

Abteilungsvorstand Abt. Bautechnik für Berufstätige

HTL Camillo Sitte Lehranstalt

www.bauberufe.eu